

# RS Vwgh 2000/3/22 99/04/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs3;

ZustG §4;

## Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass schon eine kürzere Ortsabwesenheit den Charakter einer Räumlichkeit als Wohnung und damit als Abgabestelle iSd § 4 ZustG aufhebt (zB eine Woche zu Urlaubszwecken; Hinweis E 5.11.1984, 84/10/0176). Der Charakter einer Räumlichkeit als Betriebsstätte bleibt aber so lange aufrecht, als sie nicht aufgelassen wird. Durch den Auslandsaufenthalt des handelsrechtlichen Geschäftsführers hat daher die Betriebsstätte ihren Charakter als Abgabestelle nicht verloren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999040224.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)